



Datum 3. Februar 2003
Zuständig Dr. Oliver Zibung
Abteilung Rechtsdienst
Telefon direkt +41 31 322 68 76
E-Mail direkt oliver.zibung@ebk.admin.ch
Referenz 963 / 738 / 207.1/RS98/1 / zio
in Antwort angeben

An alle Banken, Effekthändler und
Fondsleitungen

An alle banken- und börsengesetzlichen
Revisionsstellen

EBK-Mitteilung 27 (2003)

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF): Gegenmassnahmen gegen die Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Financial Action Task Force (FATF) hat die Liste der nicht-kooperativen Länder und Gebiete seit unserer letzten Mitteilung¹ aktualisiert.² Zur Zeit befolgen die folgenden 11 Staaten und Gebiete die FATF-Empfehlungen im Sinne der Empfehlung 21³ nicht oder nur ungenügend:

Ägypten; Cook Islands; Grenada; Guatemala; Indonesien; Myanmar; Nauru; Nigeria; Philippinen; St. Vincent and the Grenadines; Ukraine.

Entsprechend der Empfehlung 21 der FATF müssen die Finanzinstitute bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Personen, Gesellschaften und Finanzinstituten aus Ländern, welche die FATF-Empfehlungen nicht oder ungenügend befolgen, besonders aufmerksam sein.³ Wir laden Sie somit ein, weiterhin bei Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit Personen, Gesellschaften und Finanzinstituten der vorgenannten Länder und Gebiete mit erhöhter Sorgfalt vorzugehen, und rufen Ihnen die Pflichten des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG, SR 955.0), des EBK-Rundschreibens 98/1 betreffend Geldwäscherei (EBK-RS 98/1) und der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 98) in Erinnerung.

¹ [EBK-Mitteilung 20](#) (2002) vom 7. Januar 2002.

² [Internet-Seite der FATF](#).

³ [Internet-Seite der FATF](#) und EBK-Bulletin 31 S. 52.



Da von der **Ukraine** die erforderlichen gesetzlichen Initiativen zur Beseitigung der bestehenden gravierenden Defizite bei der Bekämpfung der Geldwäscherei nicht verabschiedet worden sind, hat die FATF am 20. Dezember 2002 die Ergreifung weiterer Gegenmassnahmen beschlossen.⁴ Ab sofort erfordern Geschäftsbeziehungen mit natürlichen oder juristischen Personen (namentlich Korrespondenzbanken) in oder von der **Ukraine** sowie Transaktionen, die ganz oder teilweise über die **Ukraine** abgewickelt werden oder in welche natürliche oder juristische Personen aus der **Ukraine** involviert sind, eine erhöhte Aufmerksamkeit und eine verschärfte Sorgfalt. Das bedeutet insbesondere:

- Bei Eröffnung von Geschäftsbeziehungen ist in allen Fällen die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, auch soweit Konten von anderen Banken betroffen sind (vgl. Ziff. 30 Abs. 4 VSB 98).
- Bei Geschäftsbeziehungen ist zu prüfen, ob zusätzliche Abklärungen im Sinne von Art. 17-22 GwV EBK⁵ zu treffen sind.

Diese Massnahmen gelten auch für den Geschäftsverkehr mit **Nauru**.⁶

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

sig. Daniel Zuberbühler
Direktor

sig. Dr. Urs Zulauf
Vizedirektor

⁴ [FATF-Pressemitteilung](#) vom 20. Dezember 2002.

⁵ [Internet-Seite der EBK](#).

⁶ [Vgl. EBK-Mitteilung 20](#) (2002) vom 7. Januar 2002.